

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge

**(Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung)**

Vom 4. Dezember 1983

Der Kantonsrat von Solothurn
in Ausführung von Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über
die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung¹⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
12. Juli 1983

beschliesst:

I. Arbeitslosenkasse

§ 1. Arbeitslosenkasse

¹ Der Kanton betreibt unter dem Namen Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Artikel 77 Absätzen 1 und 2 des Bundesgesetzes.

² Der Regierungsrat handelt für den Kanton, soweit er Träger im Sinne von Artikel 79 des Bundesgesetzes ist. Der Regierungsrat erlässt insbesondere das Kassenreglement.

³ Das kantonale Arbeitsamt verwaltet die Kasse.

II. Aufsicht und Vollzug

§ 2. Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

§ 3. Kantonales Arbeitsamt

Kantonale Amtsstelle im Sinne von Artikel 85 des Bundesgesetzes ist das kantonale Arbeitsamt.

§ 4. Gemeindearbeitsämter

¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt im Sinne des Bundesgesetzes.

¹⁾ SR 837.0.

834.11

² Mehrere Einwohnergemeinden können mit Genehmigung des Regierungsrates gemeinsam ein regionales Arbeitsamt unterhalten.

³ Die Gemeindearbeitsämter handeln unter der Aufsicht und nach Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes.

§ 5. *Rechtspflege*

Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 101 litera b des Bundesgesetzes ist das Kantonale Versicherungsgericht.¹⁾

§ 6.²⁾ *Verfahren*

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Bundesrecht und anderslautendem kantonalem Recht nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen³⁾.

III. Kantonale Feiertage

§ 7. *Feiertage*

Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Feiertage im Sinne von Artikel 19 des Bundesgesetzes.

IV. Arbeitslosenfürsorge

§ 8. *Nothilfe*

¹ Der Kantonsrat kann zur Ergänzung der Arbeitslosenversicherung bei andauernder regionaler oder allgemeiner Arbeitslosigkeit eine prämienfreie kantonale Nothilfe einführen, die ausgesteuerten Arbeitslosen höchstens 150 Taggelder gewährt, wobei die Unterstützungsansätze im Einzelfall 90% des zuletzt bezogenen Taggeldes in der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigen dürfen.

² Der Kantonsrat bewilligt die erforderlichen Kredite.

³ An die Kosten der Nothilfe leistet die Gesamtheit der Einwohnergemeinden die Hälfte.

⁴ Die Kostenanteile der einzelnen Einwohnergemeinden werden vom Regierungsrat nach den Grundsätzen des Finanzausgleiches festgelegt und eingefordert.

§ 9. . . .⁴⁾

¹⁾ Vgl. § 53 GO vom 13. März 1977; BGS 125.12.

²⁾ § 6 Fassung nach Ziff. II/6 Änderung GO vom 28. Juni 1987. GS 90, 892.

³⁾ BGS 124.11.

⁴⁾ § 9 aufgehoben am 20. Februar 1994; GS 93, 44.

V. Schlussbestimmungen

§ 10. Kompetenzen des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt Vollzugsbestimmungen.

² Er ist befugt:

- a) mit benachbarten Kantonen Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit abzuschliessen;
- b) zur Finanzierung der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Anleihen aufzunehmen.

§ 11. Änderung bestehender Erlasse

a) Gesetz zur Einführung der Bundesgesetze über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung

Das Gesetz zur Einführung der Bundesgesetze über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 9. November 1952¹⁾ erhält folgende neue Fassung:

1. Der Titel lautet neu:

Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 9. November 1952

2. Die Zwischentitel werden aufgehoben.

3. §§ 1-19 werden aufgehoben.

4. §§ 20-28 erhalten folgende neue Fassung:

a) § 1 (§ 20 a. F) lautet neu:

Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung unterhält der Kanton ein kantonales Arbeitsamt, das als zuständige kantonale Zentralstelle im Sinne der Bundesvorschriften gilt.

Marginale. Kantonales Arbeitsamt

b) § 2 lautet neu:

¹ Jede Gemeinde unterhält auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt. Es hat unter Aufsicht des kantonalen Arbeitsamtes bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung mitzuwirken.

² Mehrere Einwohnergemeinden können mit Genehmigung des Regierungsrates gemeinsam ein regionales Arbeitsamt unterhalten.

³ Der Kanton kann die Errichtung regionaler Arbeitsämter unter anderem durch Beiträge fördern.

Marginale. Gemeindearbeitsämter

c) § 21 a. F wird neu zu § 3.

d) § 22 a. F wird neu zu § 4. Absatz 1^{bis} wird neu zu Absatz 2. Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.

e) § 22^{bis} a. F wird neu zu § 5.

f) § 23 a. F wird neu zu § 6.

g) § 24 a. F wird neu zu § 7.

h) § 25 a. F wird neu zu § 8.

i) § 26 a. F wird neu zu § 9.

k) § 27 a. F wird neu zu § 10.

¹) GS 79, 51.

834.11

l) § 28 a. F wird neu zu § 11.

§ 12. b) Gesetz über die Gerichtsorganisation

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 2 lautet neu:

Das Kantonale Versicherungsgericht beurteilt in Dreierbesetzung Beschwerden gegen Verfügungen der Krankenkassen und der Ausgleichskassen über Ansprüche aus der kantonalen und eidgenössischen Sozial- und Sozialversicherungsgesetzgebung, Beschwerden gegen Bussenverfügungen nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie Beschwerden gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes und Verfügungen der Arbeitslosenstellen.

§ 13. Aufhebung bisheriger Erlasse

¹⁾ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse ausser Kraft.

²⁾ Insbesondere werden aufgehoben:

- a) Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz zur Einführung der Bundesgesetze über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 19. Dezember 1952²⁾ §§ 1-17;
- b) Kantonsratsbeschluss über die Einführung der Nothilfe für Arbeitslose vom 20. Januar 1976³⁾;
- c) Vollzugsverordnung über die Nothilfe für Arbeitslose vom 27. Januar 1976⁴⁾;
- d) Kantonsratsbeschluss über die Klassifikation der Gemeinden an die Nothilfe für Arbeitslose im Jahre 1983 vom 29. Juni 1983⁵⁾.

§ 14. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bundesrat auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Bundesrat am 23. Januar 1984 genehmigt

Inkrafttreten am 1. Januar 1984

¹⁾ GS 87, 195.

²⁾ GS 79, 71.

³⁾ GS 87, 9.

⁴⁾ GS 87, 33.

⁵⁾ GS 89, 307.